

Der Landtag von Niederösterreich hat am 30. Juni 2005 beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendgesetzes

Das NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 lautet:

“Darüber hinaus dürfen junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen sich an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.“

2. Im § 15 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verkehrsmittel,“ die Wortfolge „Schulen, Handelsbetriebe,“ und nach dem Wort „Lokale“ folgende Wortfolge eingefügt: „wie z.B. Vereinslokale, Buschenschanken“.

3. Im § 18 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3.

4. § 18 Abs. 1 und 2 lauten:

“(1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops) und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch konsumieren.

(2) Alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops) und Tabakwaren dürfen an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.“

5. Im § 22 wird nach dem Wort „Lichtbildausweis“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder die NÖ Jugendkarte mit dem Erkennungszeichen 1424“.
6. Im § 23 Abs. 1 wird nach dem Zitat „18 Abs. 1 oder Abs. 2“ das Zitat „oder Abs. 3“ eingefügt.
7. Im § 24 Abs. 1 wird nach dem Zitat „§§ 14 Abs. 2,“ das Zitat „18 Abs. 2,“ eingefügt.
8. Im § 24 Abs. 3 wird vor dem Zitat „19 Abs. 1“ das Zitat „18 Abs. 2,“ eingefügt.
9. Im § 30 wird in der Überschrift die Wortfolge „von Bundesgendarmerie und“ durch das Wort „der“ ersetzt.
10. Im § 30 wird das Wort „Bundesgendarmerie“ durch das Wort „Bundespolizei“ und das Wort „Bundespolizeibehörden“ durch das Wort „Bundespolizeidirektionen“ ersetzt.